

PEACEMAKER GEMEINSCHAFT SCHWEIZ

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „PEACEMAKER GEMEINSCHAFT SCHWEIZ“ besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB.

² Der Vereinssitz ist Köniz.

§ 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Förderung der religionsübergreifenden Verständigung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie die Konkretisierung dieser Verständigung in gemeinsamen sozialen und friedensstiftenden Projekten ebenfalls auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

² Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a das Angebot von Meditationen und anderen Tätigkeiten, die die Verbundenheit aller Menschen deutlich werden lassen,
 - die Personen unterschiedlicher sozialer Herkunft und Stellung zusammenführen,
 - überkonfessionellen Charakter haben;
- b die Entwicklung und Unterstützung von religiösen und sozialen Projekten, die auf religionsübergreifender Spiritualität beruhen;
- c die Durchführung und Förderung regelmäßiger internationaler und interkonfessioneller Begegnungen in der Schweiz und anderen Ländern, die spirituelles Wachstum und soziales Engagement auf der Grundlage der Vier Verpflichtungen des Weltparlaments der Religionen 1993 in Chicago fördern, insbesondere zu
 - einer Kultur der Gewaltlosigkeit und Ehrfurcht vor allem Leben,
 - einer Kultur der Solidarität und einer gerechten Wirtschaftsordnung,
 - einer Kultur der Toleranz und Wahrhaftigkeit,
 - einer Kultur der Gleichberechtigung und der Partnerschaft von Mann und Frau,
- d die Entwicklung und Unterstützung von friedensstiftenden Modellen und Programmen auf der Grundlage der Vier Verpflichtungen,
- e die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Symposien und Fortbildungen zu den Themenbereichen Spiritualität, soziales Engagement und Frieden,
- f die Förderung der Forschung in diesen Themenbereichen,
- g die Erstellung von Publikationen und Mitteilungsblättern,
- h Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Tätigkeit am Erreichen des Vereinszwecks mitwirkt. Das Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

² Die Ehrenmitgliedschaft kann als Auszeichnung, an Personen vergeben werden kann, die sich in besonderer Weise um die Erreichung des Vereinsziels verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt und beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

² Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren, Ausschluss oder Tod.

³ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

⁴ Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

⁵ Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der vereinsinternen Willensbildung teilzunehmen, sich in die Vereinsorgane wählen zu lassen und Anträge zu stellen.

² Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

³ Der Vorstand kann die Mitglieder berechtigen, im Namen der PEACEMAKER GEMEINSCHAFT SCHWEIZ Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise tätig zu werden.

⁴ Ehrenmitglieder sind von vereinsinternen Verpflichtungen freigestellt.

⁵ Alle Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von mindestens 10 Prozent der Teilnahmegebühren an Veranstaltungen der PEACEMAKER GEMEINSCHAFT SCHWEIZ. Sie erhalten ebenfalls Publikationen des Vereins zu günstigen Konditionen und werden über laufende und geplante Aktivitäten informiert.

§ 6 Organisation

¹ Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung,
- b der Vorstand,
- c die Revisorin oder der Revisor.

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte.

² Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können überdies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

³ Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ein.

⁴ Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel nur über Traktanden, die in der Einladung angekündigt wurden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann auch über kurzfristig beantragte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

⁵ Anträge zu den Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin, für die ausserordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

⁶ Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Präsidentin oder den Präsidenten unterzeichnet.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung

- a wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder,
- b wählt eine Revisorin oder einen Revisor,
- c genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins,
- d genehmigt das Jahresbudget,
- e regelt die Zeichnungsberechtigung,
- f entscheidet über Statutenänderungen,
- g entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- h legt die jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder und die Mindestbeiträge für Gönnermitglieder fest,
- i entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,
- k entscheidet über die Auflösung des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Änderung der Statuten und der Ausschluss von Mitgliedern erfordert eine Zweidrittelsmehrheit, die Vereinsauflösung eine Dreiviertelsmehrheit.

³ Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied darf nur einmal bevollmächtigt werden und hat dann zwei Stimmen.

§ 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, darunter eine Präsidentin oder ein Präsident, eine Sekretärin oder ein Sekretär sowie eine Kassierin oder ein Kassier.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

¹ Der Vorstand

- a vertritt den Verein gegen aussen,
- b besorgt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen des Vereins,
- c führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins,
- d vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident kollektiv zu Zweien mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär, der Kassierin bzw. dem Kassier oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift.

§ 11 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

¹ Der Vorstand kann durch Beschluss eine geschäftsführende Person bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und den Verein nach aussen repräsentiert.

² Die geschäftsführende Person ist die Vorgesetzte etwaiger weiterer Vereinsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter. Entscheidungen über Arbeitsverträge bleiben dem Vorstand vorbehalten.

³ Die geschäftsführende Person nimmt an den Vorstandssitzungen sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Funktion teil.

⁴ Sie ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Revisorin / Revisor

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin oder einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Sie bzw. er muss nicht Vereinsmitglied sein.

§ 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeiten insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann reduzierte Mitgliederbeiträge vorsehen, z. B. für Ehepaare oder für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

³ Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in Härtefällen reduzieren oder ganz erlassen.

⁴ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁵ Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

² Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Organen und Mitgliedern und anderen Parteien ist der Sitz des Vereins.

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Statuten insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Statutenänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 2008 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. August 2002.

Köniz, den 19. April 2008

Der Protokollführer:

Der Präsident: *Roland Wegmüller*